



GASTSPIELVERTRAG

Vertragspartner 1 (TFBR):

**The Funky Blues Rabbits
Tobias Pritschet
Strohbergstraße 1
92266 Ensdorf**

Vertragspartner 2 (VP):

§ 1 - Allgemeines

Ort der Veranstaltung:

Datum der Veranstaltung:

Art der Veranstaltung:

Auftrittsbeginn von TFBR:

Auftrittsende von TFBR:

§ 2 – Gage und anfallende Kosten

Für Musikanlage ist zu leisten:

Zzgl. 19% MwSt.:

Gesamt Musikanlage:

Für die Band ist zu leisten:
(Kein Umsatzsteuerausweis, da
Kleinunternehmer
gem. § 19 UStG.)

Steuer, Gema und sonstige anfallende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Die Gage sowie die Kosten für die Musikanlage sind direkt nach der Veranstaltung in Bar an einen Bandvertreter zu entrichten. Der Gastspielvertrag gilt als Rechnung.

Sollte der Auftritt länger als bis zu der unter §1 genannten Uhrzeit dauern, entfallen je angefangene 30 Minuten:

§ 3 – Verpflichtungen für den Veranstalter

Folgende Punkte müssen vom Veranstalter gewährleistet werden:

1. Anfahrt

Die Ton- und Lichanlage wird mit einem 7,5t LKW transportiert, die Instrumente mit einem Transporter (Sprintergröße). Der Anfahrtswege zur Bühne muss jederzeit freigehalten werden, so dass die Zufahrt ohne Verzögerung möglich ist. Für die Autos der Band und dem LKW müssen mindestens vier Parkplätze bereitstehen. Sollte der Parkplatz nicht befestigt sein, muss nach dem Auftritt ein Traktor mit einem verkehrstüchtigen Fahrer zur Verfügung stehen, um gegebenenfalls die Fahrzeuge freizubekommen.

2. Bühne

Die Bühne muss mindesten 8x4 Meter groß und erhöht sein. Bei Außenveranstaltungen ist die Bühne durch den Veranstalter auf 3 Seiten gegen Regen und Wind zu schützen.

3. Backstage Raum

Ab dem Eintreffen der Band ist für die Band und die Techniker ein Raum zur Verfügung zu stellen, in der sich die Band umziehen kann und die privaten Gegenstände lagern kann. Der Raum muss abschließbar, in Bühnennähe und mit einer Toilette und Spiegel ausgestattet sein.

4. Verpflegung der Techniker und der Band

Ausreichend Getränke und Speisen sind während der gesamten Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) für die Band, Techniker und Helfer frei. Während des Auftritts ist ausreichend stilles Mineralwasser in Flaschen mit Schraubverschluss bereitzustellen (gerne 1,5 Liter Falschen aus dem Discounter).

5. Zeitlicher Ablauf

Der Soundcheck findet ca. 1 Stunde vor Einlass statt. Stellt TFBR die Sound- und Lichanlage, so treffen der LKW mit der Technik und der Transporter mit den Instrumenten ca. 4 Stunden vor Publikumseinlass ein. Zu diesem Zeitpunkt müssen ein Ansprechpartner mit Schlüsselgewalt, sowie der Bühnenstrom zur Verfügung stehen.

Stellt der Veranstalter die Sound- und Lichanlage, so muss zur Soundcheckzeit die gesamte Technik zur Verfügung stehen.

6 Aufbau der Anlage (TFBR stellt Sound- und Lichanlage)

Der Techniker bestimmt wo und wie die Sound- und Lichanlage sowie die Sound- und Lichtsteuerung aufgestellt werden. In der Regel muss ca. 15-20 Meter entfernt, mittig von der Bühne ein Platz von 2x3 Metern für den Mischerplatz geräumt werden. Für Veranstaltungen unter freiem Himmel ist dieser zu überdachen (Pavillon mit Seitenteilen o.ä.).

7. Stromanschlüsse (TFBR stellt Sound- und Lichanlage)

Für die Veranstaltungen muss 2x Drehstrom mit 3 Phasen á 32 Ampere in Bühnennähe zur Verfügung stehen. Die Anschlüsse müssen 5polige Euronorm CEE-Kon- Stecker mit Nullleiter sein.

Die Stromanschlüsse benötigen echte Erdung und dürfen mit keinem anderen Gerät gekoppelt werden.

§ 4 – Sonstige Vereinbarungen

1. Absagen durch VP

Sollte der Vertragspartner (VP) auf die Leistungen von TFBR verzichten so entfallen:

Bei Absage bis 14 Tage vor Auftrittstermin:	25 % der kompletten Gage
Bei Absage von 13 bis 1 Tag vor Auftrittstermin:	50 % der kompletten Gage
Bei Absage am Auftrittstag:	75 % der kompletten Gage

2. Absagen durch TFBR

Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, so wird VP1 von seiner Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen u.ä. .

Die Musikgruppe übernimmt keine Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch die Besucher verursacht werden. Etwaige Ereignisse, die den Abbruch des Konzertes zur Folge haben, entbinden den Veranstalter nicht von der Zahlung der vereinbarten Gage.

Sollte infolge solcher Ereignisse das Eigentum der Musikgruppe beschädigt werden, so hat der Veranstalter hierfür aufzukommen, sofern die Beschädigung Folge seiner Unachtsamkeit war.

§ 5 – Musik und Lichtenlage

Wird die Musikanlage vom Veranstalter (VP) gestellt muss er sich mit dem Techniker der Band in Verbindung setzen und es folgt ein technical Rider, der zu erfüllen ist.

Technik: 0160-94970321 (Markus Stang)

§ 6 – Übernachtung

Der Veranstalter (VP2) stellt für den Zeitraum vom _____ bis _____ für die gesamte Band incl. Personal (_____ Personen) Übernachtungsmöglichkeiten mit Halbpension in angemessenem Ambiente und Veranstaltungsnähe zur Verfügung.

Die Kosten incl. anfallender Zusatzkosten für Parkplatz etc. trägt der Veranstalter (VP).

§ 7 – Rechtslage

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz von TFBR.

Für den Fall, dass Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden, wird ausschließlich der Sitz von TFBR als Gerichtsstand vereinbart.

--	--

Ort, Datum, Unterschrift TFBR

Ort, Datum Unterschrift VP